

Statuten

Krimi Schweiz - Verein für schweizerische Kriminalliteratur

Polar Suisse - Association pour la littérature policière suisse

Giallo Svizzera – Associazione per la letteratura poliziesca svizzera

Crimi Svizra – Associaziun per la litteratura criminala svizra

1. Name und Sitz

Unter dem Namen:

Krimi Schweiz - Verein für schweizerische Kriminalliteratur

Polar Suisse - Association pour la littérature policière suisse

Giallo Svizzera – Associazione per la letteratura poliziesca svizzera

Crimi Svizra - Associaziun per la litteratura criminala svizra

besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.

2. Ziel und Zweck

Die Ziele und der Zweck des Vereins sind:

- Förderung der schweizerischen Kriminalliteratur
- Förderung des literarischen und sozialen Zusammenhalts der schreibenden Krimiautoren in der Schweiz.
- Organisation des Schweizer Krimifestivals
- Vergabe der Schweizer Krimipreise
- Schaffung und Unterhalt des Krimiarchivs Schweiz
- Kontakt zu den Medien und zu anderen kulturellen Vereinigungen sowie die Zusammenarbeit mit obigen Zwecken

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge von Aktivmitgliedern
- Beiträge von Passivmitgliedern
- Erträge aus Veranstaltungen

- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

a) Aktivmitglied

Autoren, die einen Wohnsitz in der Schweiz haben oder die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen und mindestens einen Krimi-Roman veröffentlicht haben.

Dem Aufnahmegesuch muss ein entsprechender Publikationsnachweis beigelegt werden.

b) Passivmitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

c) Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft vergeben für ausserordentliche Beiträge für den Verein

Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit. Sie haben aber das gleiche Stimmrecht wie Aktivmitglieder und können in Ausschüsse gewählt werden. Die Generalversammlung kann Ausnahmen verfügen.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es

diesem bewussten Schaden zugefügt hat. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Weiter erlischt die Mitgliedschaft stillschweigend, wenn während zweier aufeinanderfolgender Jahre kein Mitgliederbeitrag einbezahlt wurde.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 8 Ergänzung gemäss Mitgliederversammlung vom 18.11.2023

*Mitgliederversammlung kann auf **schriftlichem Weg oder per Videokonferenz** erfolgen.*

Art. 8 Änderung gemäss Mitgliederversammlung vom 6.9.2024 der

*Mitgliederversammlung sind spätestens **eine** Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.*

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstands sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfach Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er wird von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt.

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Geschäftsstelle / Finanzen
- d) Aktuar und Protokollführer

Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und Bericht erstatten.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigt

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. Juni 2020 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr startet am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember jeden Jahres. Das erste Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung und endet am 31. Dezember 2020.



Christof Gasser, Präsident
29. Juni 2020



Christine Evard, Vorstand Finanzen
29. Juni 2020

Ergänzung Absatz No. 8 gemäss Mitgliederversammlung
vom 18.11.2023 genehmigt:



Christof Gasser Präsident

24.11.2023



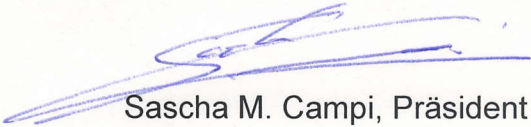
Christine Evard, Vorstand Finanzen

24.11.2023

Änderung Absatz No. 8 gemäss Mitgliederversammlung

Vom 6.9.2024 genehmigt:

C. Evard



Sascha M. Campi, Präsident

Christine Evard, Vorstand Finanzen

7.9.2024

7.9.2024
